



Satzung des

„Dinslakener Kobras e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dinslakener Kobras e. V.“.

Der „Eissportverein Dinslakener Kobras e. V.“ hat seinen Sitz in Dinslaken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1.

Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck, seinen Mitgliedern - vor allem der Jugend - zu ihrer körperlichen Ertüchtigung die Möglichkeit zu geben, Eissport – insbesondere im Nachwuchsbereich - zu betreiben. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Sportart in der Ebene des Amateursportes zu führen und zu betreiben.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös in jeder Hinsicht neutral und unabhängig.

2.

Die Sportausübung erfolgt in folgender Abteilung:

- Eishockey -

Die Neubildung einer weiteren Abteilung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter/in, bzw. die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter, sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

3.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungen und Ordnungen des Eishockeyverband NRW e.V. mit Sitz in Düsseldorf und seiner übergeordneten Fachverbände -

sowie sie diese Sportart ausüben - an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

Der Verein ist Mitglied des Eishockeyverband NRW e.V. mit Sitz in Düsseldorf, über diese Mitgliedschaft ist der Verein kooperiertes Mitglied des Deutschen Eishockey-Bundes (DEB) sowie des Landesportbundes.

Die als Anlage beigefügte Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder während der Mitgliedschaft, noch bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen, die für satzungsgemäße Zwecke gemacht werden, können dagegen ersetzt werden. Insbesondere dürfen Mitglieder und andere Personen nicht durch Verwaltungsausgaben, deren Zwecke dem Verein fremd sind, oder durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die gemeinnützige Tätigkeit erfolgt im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar zur Förderung des Eissports.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2.
Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

Jedes Mitglied hat Wahl- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, nicht volljährige Mitglieder werden durch ihre/ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

3.
Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport und sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Für den Eintritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig.

2.

Der geschäftsführende Vorstand kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags eine Ablehnung über die Aufnahme aussprechen. Diese Entscheidung muss der geschäftsführende Vorstand schriftlich mitteilen und braucht keine Begründung enthalten. Die Ablehnung eines solchen Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Diese kann nur natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

4.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung und die Vorschriften der Verbände, deren Mitglied der Verein ist (§ 2), als rechtsverbindlich an.

5.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluss
- d. Streichung aus der Mitgliederliste

6.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von viereinhalb Monaten zum Ende einer Saison möglich. Als Ende der Saison gilt hier der 31.08. eines jeweiligen Jahres. Die Kündigung muss dem gemäß bis zum 15.04. eines jeweiligen Jahres dem Verein in schriftlicher Form zugestellt worden sein.

7.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig bei:

- a. Verstoß gegen die Satzung
- b. Nichtbefolgen der Anordnungen des Vorstandes
- c. Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- d. unehrenhaften Handlungen
- e. grob unsportlichem Verhalten
- f. Verstoß gegen die Amateurbestimmungen
- g. Nichterfüllung einer freiwillig übernommenen Verpflichtung, wenn dadurch dem Verein ein Schaden entsteht

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er muss dem Vorstand in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn der geschäftsführende Vorstand dies mehrheitlich beschließt.

Vor dem Ausschluss muss der Betroffene gehört werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam, wobei der Ausschluss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden soll.

8.

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen von der Übersendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Das Mitglied muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat bei Aufnahme eine entsprechende Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

2.

Die Beitragshöhe legt der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, im Sinne von § 26 BGB fest sowie der erweiterte Vorstand, bestehend aus den Beisitzern, dem Eishockeyobmann und dem stellvertretenden Eishockeyobmann, mit einer notwendigen Zweidrittelmehrheit fest.

Die Entscheidung über Beitragsbefreiung oder Beitragsnachlässen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

3.

Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Mitgliederbeitrages zur Deckung außerordentlicher Ausgaben oder Investitionen, soweit diese dem Vereinszweck dienen, beschließen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand

§ 8 Der Vereinsvorstand

1.
Der Vereinsvorstand besteht aus volljährigen, natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
2.
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Mitglieder nach § 26 BGB
 - aa. 1. Vorsitzender
 - ab. 2. Vorsitzender
 - ac. 3. Vorsitzender
 - ad. Schatzmeister
 - b. Mitglieder mit interner Funktion:
 - ba. Schriftführer
 - bb. Eishockeyobmann
 - bc. mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzer
 - bd. Pressewart
3.
Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind in Gemeinschaft berechtigt, den Verein rechtsverbindlich nach außen zu vertreten.
4.
Der geschäftsführende Vorstand ist dem Gesamtvorstand gegenüber, im Übrigen auf Verlangen eines der Vorstandsmitglieder, verpflichtet, monatlich Rechenschaft abzulegen.
5.
Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre.
6.
Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, bestimmt der übrige Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das so bestimmte Vorstandsmitglied führt sein Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes (nach § 26 BGB), also einer der drei, muss innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.
7.
Die Vorstandsmitglieder werden einzeln geheim und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dies gilt nicht, wenn Zweidrittel der Mitglieder die Sammelwahl oder eine offene Wahldurchführung beschließen.

8.

Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abberufen werden durch:

- a. einstimmigen Beschluss des Vorstandes
- b. Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit

Bei Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

9.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere hat er die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Anordnung von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Vereins zu treffen. Er tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Beschlussgegenstand als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Entzieht die Mitgliederversammlung dem Vorstand das Vertrauen, so muss dieser zurücktreten, führt jedoch seine Amtsgeschäfte bis zu einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden erneuten Mitgliederversammlung weiter, falls die Neuwahl des Vorstandes nicht sofort erfolgt.

10.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar bis spätestens zum 31.05 eines jeweiligen Jahres.

§ 9 Pflichten des Vorstandes

1.

Der Vorstand hat den Vereinsetat vor Beginn einer jeden Spielsaison (spätestens bis zum 31.08. eines jeweiligen Jahres) festzustellen. Er hat die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen. Stellt der geschäftsführende Vorstand im Laufe einer Spielsaison fest, dass der Etat wesentlich überschritten wird und die laufenden oder zu erwartenden Einkünfte nicht ausreichen werden, die Spielsaison mit einer Unterdeckung von mehr als 5.000,00 € zu beenden, so hat er unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. In einer solchen einzuberufenden Vorstandssitzung ist zwingend darüber abzustimmen, ob im Hinblick auf diese wirtschaftliche Situation die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen hat.

2.

Den Beisitzern obliegt die Schlichtung etwaiger Uneinigkeiten oder Streitigkeiten unter den Mitgliedern und zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederschaft, sofern diese Streitigkeiten das Interesse des Vereins berühren.

§ 10 Schatzmeister und Kassenprüfer

1.

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und die Vermögensverwaltung des Vereins. Er hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und in der Mitgliederversammlung Bericht über die finanzielle Lage des Vereins zu erstatten. Er hat alle drei Monate dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber einen schriftsätzlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Vereinsintern gilt bezüglich der Kassenführung, dass Verfügungen über Beträge über 500,00 € im Einzelfall vom Vorstand zu genehmigen sind. Die Genehmigung ist spätestens in der nach der Verfügung folgenden Vorstandssitzung durch den Verfügenden einzuholen.

Die Erfüllung der vom Vorstand beschlossenen Zahlungsverpflichtungen und Dauerschuldverhältnisse ist von den vorstehenden Verpflichtungen ausgenommen.

2.

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen, die die wirtschaftlichen Belange des Vereins betreffen, zu verlangen. Sie haben einen eigenhändig unterschriebenen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen, aus welchem der Umfang der vorgenommenen Prüfung und deren Ergebnisse ersichtlich ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten einberufenden und geleitet, wobei die Leitung nur einem Mitglied des Vorstandes obliegen darf.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist bis zum 31.05 eines jeweiligen Jahres durchzuführen.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn entweder der Vorstand oder 30 % der Mitglieder des Vereins dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung und der erforderlichen Anzahl von Unterschriften dem ersten Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Vertreter zu übergeben.

4.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin. Die Einladungen bedürfen der Schriftform und können in elektronischer Form erfolgen. Zusätzlich muss Termin und Tagesordnung auf der Website des Vereins veröffentlicht werden, womit die satzungsgemäße Einladung erfolgt ist.

5.

Die Einladung muss die Tagesordnung sowie den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung enthalten.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- b. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen
- f. Verschiedenes

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

7.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste jeder Art und zu jeder Zeit zulassen.

8.

Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn mit einer Begründung einzubringen. Beschlüsse über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn deren Dringlichkeit von den anwesenden Mitgliedern mit mindesten Zweidrittelmehrheit anerkannt wird, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

9.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

10.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im genauen Wortlaut wiederzugeben.

§ 12 Vereinsstrafen

1.

In den in § 5, Absatz 7 dieser Satzung bezeichneten Fälle kann mit einer Dreiviertelmehrheit durch den Vorstand neben dem Ausschluss oder Anstelle des Ausschlusses auf

- a. Verweis
- b. Geldstrafe bis zu einem Jahresbeitrag
- c. Aberkennung einzelner Mitgliedsrechte
- d. Sperre bis zu zwei Jahren

oder auf mehrerer dieser Strafen erkannt werden.

2.

Etwaige Schadenersatzansprüche des Vereins gegen das Mitglied werden durch die Verhängung einer Vertragsstrafe nicht berührt.

§ 13 Allgemeines

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Veranstaltungsplätzen oder in den Veranstaltungsräumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit dieser Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist, insbesondere haftet er nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge. Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr.

§ 14 Auflösung

1.

Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn mindestens Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung die Auflösung beschließen. Bei der Abstimmung über die Auflösung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach dieser Regelung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder dann beschlussfähig.

2.

Die Auflösung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dinslaken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzender


Christian Metal

2. Vorsitzende


Christina Spazier

3. Vorsitzender


Bastian Samei

Schatzmeisterin


Petra Rösger

Dinslaken, 23.05.2015